



# Fahrlehrerpost Ihre Fortbildung 05/09

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg - Telefon: 08221-31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Checkliste für Fahrlehrer

Bin ich in  
meinem  
Verband gut  
aufgehoben?

Seite 4

## Inhaltsverzeichnis

- 2 Inhalt | Impressum | Spruch des Monats
- 3 Seminare an Sonn- und Feiertagen zulässig
- 4 Checkliste für Fahrlehrer: Sind Sie bei Ihrem Verband gut aufgehoben?
- 5 Qualitätssicherung definitiv gekippt
- 6-7 Arbeitsvertrag nicht notwendig (für Fahrlehrer)
- 8 Erleichterungen für den Fahrradverkehr
- 9-10 Seminarangebote SRK Seminare Robert Klein
- 11 Meldungen aus dem Banken- und Behördenbereich
- 12 Motorrad-Grundfahraufgaben - Anfrage an das Innenministerium
- 13 Mitglieder Bundesarbeitsgemeinschaft  
Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer
- 14 SRK-Leitfaden für Aufbauseminare

## Impressum

Die „Fahrlehrerpost“ wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de) Fahrlehrern periodisch jeden zweiten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die „Fahrlehrerpost“ kann ausgedruckt werden.

### Herausgeber

Seminare Robert Klein  
Inhaber Robert Klein  
Stadtberg 32  
89312 Günzburg  
Telefon 08221-31905  
Telefax: 08221-31965

E-Mail: [info@fahrlehrerweiterbildung.de](mailto:info@fahrlehrerweiterbildung.de)  
Internet: [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)  
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)  
Quellnachweis Fotos: pixelquelle ([www.pixelio.de](http://www.pixelio.de))  
Produktion Fahrlehrerpost: [www.activebizz.de](http://www.activebizz.de)

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

### Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

### Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

### Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

**Stand Impressum: März 2007**



„Wo Interessen im Spiel sind, hat die Wahrheit schlechte Karten.“

Hans-Jürgen Quadbeck-Seeger, deutscher Chemiker und Manager | Foto: (C) Rainer Sturm / pixelio.de



## Bin ich richtig in meinem Fahrlehrerverband?

Erhalte ich das, was ich wirklich brauche? Freundlichen Service und schnelle Reaktion auf Anfragen. Zeitnahe, aktuelle Information. Beratung bei meinen Entscheidungen. Hilfe bei der Suche nach Fachleuten bei speziellen Problemen. Unterstützung im Umgang mit Behörden. Vertretung meiner Interessen an höherer Stelle. Eine Checkliste finden Sie heute auf **Seite 4** dieser Ausgabe. Entscheiden Sie selbst, ob Sie richtig sind.

(Foto: Rainer Sturm/pixelio.de)

**Auch das Augsburger Verwaltungsgericht bestätigt:**

# „Seminare an Sonn- und Feiertagen zulässig“

**Mit Urteil vom 1. Juli 2009 verkündete die 4. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg, dass Seminare für Fahrlehrer an Sonn- und Feiertagen nicht gegen das Sonn- und Feiertagsgesetz verstoßen.**

Sie bestätigen damit den Beschluss der einstweiligen Anordnung vom 19. Februar 2009. Der Freistaat Bayern hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Nun bleibt abzuwarten, wie der Baye-

rische Verwaltungsgerichtshof entscheiden wird. Sollte dieser wider Erwarten gegen den Kläger entscheiden, hätte dies weit reichende Auswirkungen auf alle Sonntagsseminaranbieter in Bayern.

Das Gericht hält in seinem Urteil fest, dass neben vielen anderen der Beklagte Freistaat Bayern selbst Sonntagsseminare durchführt und dass bei der Ermessensausübung im Rahmen der Untersagung solcher Fortbildungsveranstaltungen der Beklagte gehalten ist, auch den Gleichheits-

grundsatz zu beachten, falls nicht, könnten eventuelle Untersagungsbescheide rechtswidrig sein.

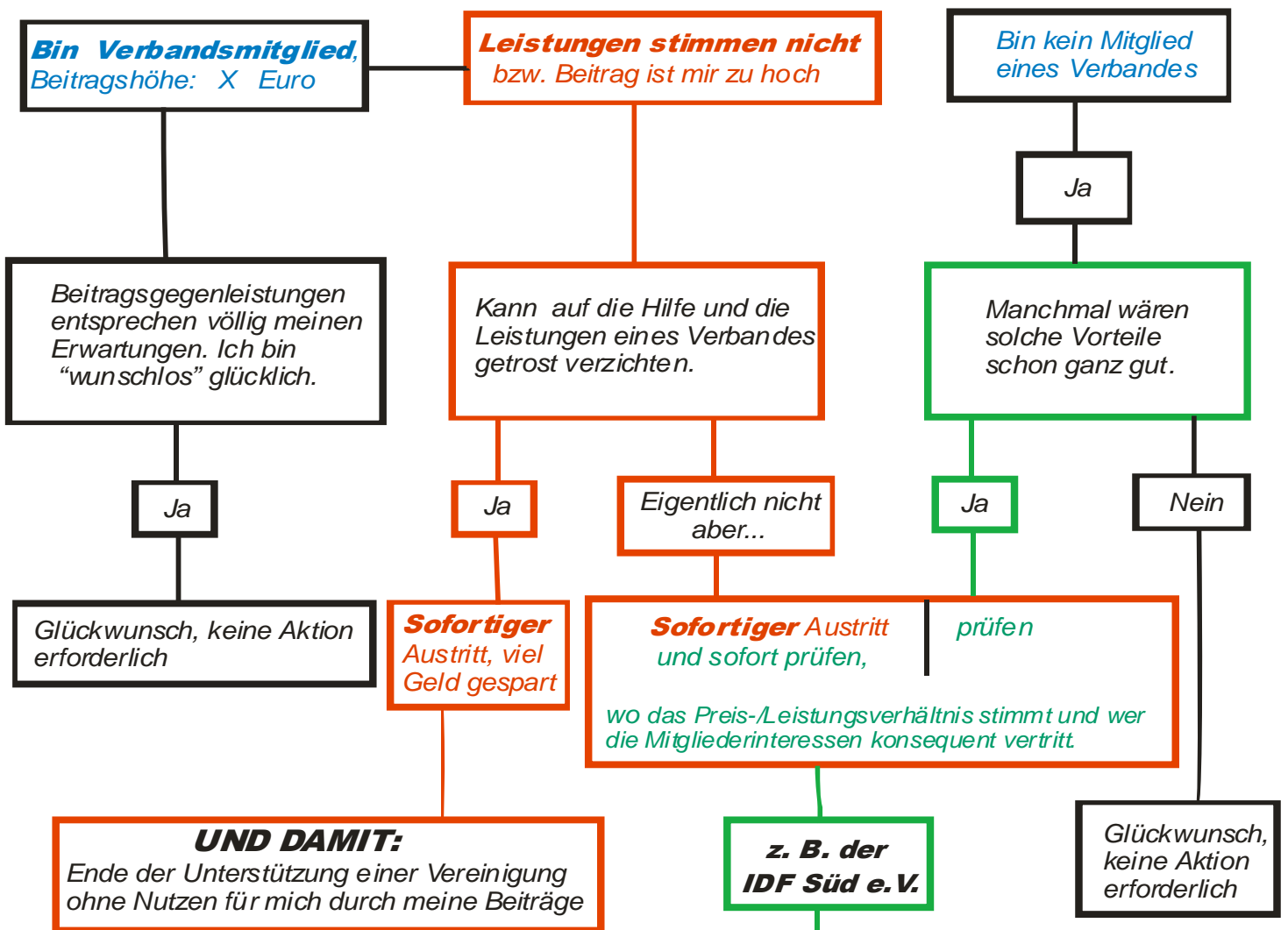
Die Chancen für den Kläger, auch das nächste Verfahren zu gewinnen, stehen gut. Urteile der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Augsburg werden nur selten aufgehoben. Falls der Kläger wirklich verlieren sollte, so hat er immer noch die Option, für interessierte Fahrlehrer die Fortbildung an Sonntagen im benachbarten EU-Ausland durchzuführen. Genehmigungen liegen bereits vor. ■

# Mitgliedschaft in einem Fahrlehrerverband

## Kündigung zum Jahresende oder nicht - lohnt sich der Beitrag?

- Übliche Erwartungen eines Mitglieds:**
- freundlicher Service und schnelle Reaktion auf Anfragen
  - zeitnahe, aktuelle Info
  - Beratung bei meinen Entscheidungen als Fahrlehrer / Fahrschule
  - Hilfe bei der Suche nach Fachleuten bei speziellen Problemen
  - Unterstützung im Umgang mit Behörden
  - Vertretung meiner Interessen an höherer Stelle

### Eine Checkliste für Fahrlehrer / innen denen die eigene berufliche Zukunft wichtig ist



**IDF Süd e.V.**  
 Tel.: 08221-25 07 73  
 info@idfl.de  
 www.idfl.de  
 www.fahrlehrerpost.de

- Ein leistungsstarker Verband der:**
- nur die Mitgliederinteressen vertritt
  - nur geringe Beiträge erhebt
  - jede Meinung anhört und prüft
  - jede Meinung respektiert
  - jedem Mitglied hilft und es unterstützt
  - .....
- Sprechen Sie einfach mit uns!!**



Interessenverband Deutscher Fahrlehrer manifestiert Position im Bundesverkehrsministerium

# Qualitätssicherung definitiv gekippt

**Zum 31. August 2009 hatten die Vertreter des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer um ein Gespräch im Bundesverkehrsministerium gebeten. An dem Gespräch waren beteiligt: Dr. Jörg Wagner (Bundesverkehrsministerium), Wolfgang Hesser und Robert Klein (Interessenverband Deutscher Fahrlehrer).**

Dr. Wagner sagte dem Interessenverband Deutscher Fahrlehrer zu, diesen in Zukunft ohne Ausnahmen in alle Entscheidungsprozesse einzubinden. Auch in alle Vorgespräche, nicht erst im Rahmen der förmlichen Anhörung.

## Die wichtigsten Tagesordnungspunkte

### Qualitätssicherung Fahrschulen

Die Qualitätssicherung mit all ihren Problemen wird von Seiten des Ministeriums aufgrund der Intervention

des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer nicht mehr aktiv weiter verfolgt. Sollte von Seiten anderer ein neuer Wunsch geäußert werden, wäre vor einer weiteren Bearbeitung eine Einigung der Verbände notwendig. Auch in einem solchen Fall würde es noch längere Zeit dauern, bis eine solche Verordnung tatsächlich verabschiedet werden könnte. Als Zeitrahmen wurden etwa 2 bis 3 Jahre in den Raum gestellt.

### Feuerwehrführerschein

Eine solche Lösung wurde zunächst von der EU strikt abgelehnt. Auf politischen Wunsch hin wurde dann zunächst ein Gesetzentwurf erarbeitet und kurz vor der Sommerpause des Parlaments verabschiedet. Die zugehörige Verordnung fehlt noch, wird aber wohl in Kürze auf den Weg gebracht. Letztlich ist trotzdem noch ein Scheitern möglich, sollte die EU, der die Regelungen zur Kenntnis

gebracht wurden, noch Einwände erheben. Gerechnet wird aber damit nicht ernsthaft.

### Reform Fahrlehrerrecht

Es steht eine umfassende Reform an, deren Ausarbeitung aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Vorrangig sind noch die Umsetzung der 3. EU Führerscheinrichtlinie und das Verkehrszentralregistergesetz. Der IDF ist bereits eingebunden und hat dem Bundesverkehrsministerium Änderungsvorschläge überreicht.

### Zweite Phase

Die Regelungen laufen zum Jahresende aus, werden aber zunächst verlängert. Die BAST untersucht derzeit die „B17-Regelung“, damit auch die zweite Phase. Das Ergebnis ist noch offen. Oberste Priorität wird die auch vom IDF stark im Vordergrund gesehene Verkehrssicherheit haben. Näheres ist momentan noch nicht bekannt. ■

## ANZEIGE

### Günzburg-Denzingen – nur noch 1 Wohnung frei!

#### Großzügige 2-Zimmer-Dachgeschosswohnung Südwest-Lage.

Viel Licht durch Wintergartenelement zum innen liegenden Balkon.

**Senkung der Finanzierungs- und Heizkosten durch KfW 55, Fußbodenheizung, Solar u.v.m. Festpreis inkl. Stellplatz € 128.800,--.**

Info:

FaraoSystem GmbH, Tel. 08222 8134 oder J. Michalek, Tel. 08221 133377 u. 0171 7554565.

**Wohnwünsche in anderen Orten: Fragen Sie uns! Wir finden die passende Lösung für Sie.**



Manche Behörden drangsaliieren Fahrschulinhaber zu Unrecht:

# Arbeitsvertrag nicht notwendig

Von Rechtsanwalt  
Dietrich Jaser

**Verlangt § 1 Absatz 4 FahrIG einen Arbeitsvertrag? Anders ausgedrückt: Dürfen Fahrerlaubnisbehörden verlangen, dass vor Eintragung eines Beschäftigungsverhältnisses eines Inhabers der Fahrerlaubnis (Fahrlehrer) mit dem Inhaber einer Fahrschule in den Fahrlehrerschein ein schriftlicher Arbeitsvertrag zwischen Fahrlehrer und Fahrschulinhaber vorgelegt wird?**

Die Frage stellt sich deshalb, weil aus Kreisen der Fahrlehrerschaft in jüngster Zeit immer wieder berichtet wird, dass manche Behörden genau das tun.

In § 1 Absatz 4 des Fahrerergesetzes (FahrIG) ist geregelt, dass von der Fahrerlaubnis nur zusammen mit der Fahrschuleraubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden darf. Dort steht also nichts von einem Arbeitsvertrag.

Die erwähnten Behörden berufen sich aber meist auf § 2 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrerergesetz (FahrIGDV 1999). Diese Vorschrift, deren Überschrift „Fahrlehrerschein“ lautet, besagt, dass die Behörde den Fahrlehrer bei Aushändigung der Fahrerlaubnis oder Zustellung des Fahrlehrerscheins darauf hinweisen muss, dass die Ausübung der Fahrerlaubnis nur in Verbindung mit einer Fahrschuleraubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschuleraubnis zulässig ist. Ein Beschäftigungsverhältnis nach dieser Vorschrift setzt einen Arbeitsvertrag voraus, der den Fahrlehrer zu

einer bestimmten Ausbildungsleistung nach Weisung und unter Aufsicht des Fahrschulinhabers verpflichtet.

Der Rahmen ist damit klar: Es muss ein Vertrag vorliegen, nach dem der Fahrlehrer im Hinblick auf die Ausbildung der Weisung des Fahrschulinhabers unterliegt. Mehr aber nicht. Und der muss nicht einmal schriftlich sein.



Dietrich Jaser

Diese Rechtsauffassung wird von mehreren gerichtlichen Entscheidungen gestützt: So entschieden sowohl das Arbeitsgericht Stuttgart (Entscheidung vom 19.05.2005, Aktenzeichen 9 Ca 553/04) als auch das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (Entscheidung vom 09.09.2005, Aktenzeichen 6 Ta 18/05), dass das Beschäftigungsverhältnis zwischen einem Fahrlehrer ohne Fahrschuleraubnis und einem Fahrschuleraubnisinhaber nicht zwingend ein Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne sein muss. Beide Instanzen bezogen sich dabei auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH -Entscheidung vom 17.10.1996, Aktenzeichen V R 63/94; Fundstelle: DB 1997, 209 ff).

Der Leitsatz dieses Urteils lautet: **Der Inhaber einer Fahrschule kann Fahrlehrer, denen keine Fahrschuleraubnis erteilt ist, umsatzsteuerrechtlich als Subunternehmer beschäftigen.**

Der BFH ist der Ansicht, dass sich aus § 1 Abs. 2 FahrIG a. F. (heute § 1 Abs. 4 FahrIG) nicht ergibt, dass der Inhaber einer Fahrschule ein Beschäftigungsverhältnis nur mit einem unselbständig tätigen Fahrlehrer als Inhaber einer Fahrerlaubnis eingehen darf. Nach Ansicht des Arbeitsgerichts Stuttgart lässt die aus arbeitsrechtlicher Sicht nicht präzise Bezeichnung „Beschäftigungsverhältnis“ offen, ob eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit vereinbart wird (Arbeitsgericht Stuttgart a.a.O.).

Was bedeutet das für Fahrschule und Fahrlehrer?

**1. Es muss ein Vertrag vorliegen.** Dies **muss aber kein Arbeitsvertrag** im arbeitsrechtlichen Sinne, der ein Arbeitsverhältnis zwischen Fahrlehrer als Arbeitnehmer und Fahrschulinhaber als Arbeitgeber begründet, sein, sondern kann ohne weiteres ein **Beschäftigungsverhältnis im Rahmen eines Freien-Mitarbeiter-Verhältnisses** sein. Klar muss nur sein, dass der Fahrschulinhaber Weisungen hinsichtlich der Ausbildung erteilen kann. Das kann beispielsweise auch in einem einfachen Dienstvertrag geregelt sein, der dann nicht weitergehende Verpflichtungen verursacht, wie Entgeltfortzahlung, Urlaubsansprüche, Sozialabgaben usw.

**2. Der Vertrag muss ein Weisungsrecht des Fahrschuleraubnisinhabers** im Hinblick auf die Ausbildungsleistung des Fahrlehrers beinhalten.

**3. Der Vertrag muss zu seiner Wirksamkeit nicht schriftlich sein.** Das müsste nicht einmal ein Arbeitsvertrag. Auch solche kann man mündlich schließen. Lediglich die Kündigung oder Auflösung von Arbeitsverhältnissen durch einen

Fortsetzung auf der nächsten Seite.



## KURZ GEMELDET

### Lenk- und Ruhezeiten

Kommt es in Folge Nichteinhaltens der zulässigen Lenk- und vorgeschriebenen Ruhezeiten gem. Art. 11, 8 AETR bzw. § 6 FPersV zu einem Unfallschaden, haftet der Geschäftsherr des Unfallfahrers aus § 831 BGB. Ob daneben aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Organisationsverschuldens gehaftet wird, bleibt offen. (OLG Hamm, 9.12.08, I-9 U 20/08)

### Rettungswagen hat im Einsatz achtsam zu sein

1. Auch bei der Nutzung von Sondersignalen ist der Fahrer eines Rettungswagens verpflichtet, sich in ei-

nen Kreuzungsbereich langsam hineinzutasten und sorgfältig zu beobachten, ob sein Sondersignal von allen anderen Verkehrsteilnehmern wahrgenommen und beachtet wird.

2. Bewertung des Verursachungsanteils des Fahrers eines Rettungswagens mit 80 %, wenn dieser trotz für ihn „roter“ Ampel mit 55 km/h in eine Kreuzung einfährt.

3. Bei einem Ausfall eines Rettungswagens eines gemeinnützigen Vereins kann die entfallene Nutzungsmöglichkeit einen ersatzfähigen Schaden darstellen, wenn der Eigentümer auf kostenintensiveres Anmieten eines Ersatzfahrzeuges verzichtet. (OLG Naumburg, 26.2.09, 1 U 76/08)

### Schutz vor Fahrzeughändlern: Trickser eins ausgewischt

Wählt ein Autohändler einen Kaufvertrag, der den Käufer - entgegen der ausdrücklichen Ankündigung in der Werbung - ohne Gewährleistungsrechte dastehen lässt, kann der Käufer bei Mängeln des Fahrzeugs vom Vertrag zurücktreten.

Der Händler handelt zudem pflichtwidrig für den Fall, dass er die Zusammenfassung über den Zustand des Fahrzeugs dafür benutzt, das Vertrauen des Käufers zu erringen und dabei versucht, Gewährleistungsrechte auszuschließen. (Kammergericht, 29.11.2008, 2 U 113/06)

Fortsetzung „Arbeitsvertrag nicht notwendig“ von Dietrich Jaser

Aufhebungsvertrag bedürfen der Schriftform.

### Die Antwort auf eingangs gestellte Frage lautet also:

**Behörden dürfen nicht verlangen, dass ein Arbeitsvertrag vorgelegt wird, denn es gibt keine rechtliche Grundlage dafür.**

Damit stellt sich die weitere Frage, wie sich die Fahrschule und/oder der Fahrlehrer gegenüber der Behörde verhalten kann, wenn diese unberechtigter Weise die Vorlage eines schriftlichen Arbeitsvertrags verlangt, ansonsten sie die Eintragung des Beschäftigungsverhältnisses in den Fahrlehrerschein verweigert.

Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten:

1. Die Fahrschule zeigt der Behörde schriftlich an, dass der Fahrlehrer ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Inhaber der Fahrschülerlaubnis aufgenommen hat und im Hinblick auf die Ausbildungsleistungen dessen Weisungen unterworfen ist. Der Fahrlehrer erscheint mit einem Zeugen auf der Behörde. Diese wei-

gert sich, ohne vorgelegten schriftlichen Arbeitsvertrag das Beschäftigungsverhältnis in den Fahrlehrerschein einzutragen. Der Fahrlehrer geht wieder und bildet künftig völlig rechtmäßig Fahrschüler für die Fahrschule aus. Ergeht ein Bußgeldbescheid wegen des fehlenden Eintrags, wird dieser spätestens nach dem Einspruch vom Amtsgericht aufgehoben.

2. Variante: Der Fahrlehrer erscheint auf der Behörde und legt einen schriftlichen Dienstvertrag als freier Mitarbeiter vor. Die Behörde weigert sich wieder. Der Fahrlehrer geht vor wie oben.

3. Weitere Variante: Der Fahrlehrer erscheint auf der Behörde und legt einen schriftlichen Arbeitsvertrag vor. Die Behörde trägt das Beschäftigungsverhältnis in den Fahrlehrerschein ein. Der Fahrlehrer geht anschließend in die Fahrschule, schließt einen schriftlichen Aufhebungsvertrag mit sofortiger Wirkung und geht gleichzeitig ein selbstständiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Fahrschülerlaubnisinhaber ein. Das muss nicht bei der Fahrerlaubnisbehörde angezeigt werden, denn nach § 17 Nr.

2 FahrIG muss nur der Beginn oder das Ende des Beschäftigungsverhältnisses angezeigt werden. Da das Beschäftigungsverhältnis jedoch nicht endet, sondern nur in anderer Form fortgeführt wird, gibt es auch keine Anzeigepflicht.

4. Eine weitere, unter Umständen etwas langwierigere Möglichkeit ist, die Behörde verwaltungsgerichtlich – notfalls im Wege der einstweiligen Anordnung – verpflichten zu lassen, das Beschäftigungsverhältnis in den Fahrlehrerschein einzutragen und der Behörde gleichzeitig gerichtlich verbieten zu lassen, künftig die Vorlage eines schriftlichen Arbeitsvertrages zu verlangen.

Mit Möglichkeit Nr. 4 wäre die Sache wohl endgültig geklärt. Bis sich jedoch ein Pionier findet, der sich dieser Angelegenheit annimmt, wird man wohl mit den anderen skizzierten Möglichkeiten leben müssen. Oder die Fahrlehrer als Arbeitnehmer einstellen und einen schriftlichen Arbeitsvertrag vorlegen.

(Weitere Informationen, Vertragsmuster, Checklisten o.ä. erhalten Sie bei RA Dietrich Jaser, Sedanstr. 12, 89312 Günzburg, Tel. 08221-24680, Fax 24682 oder [anwalt@domusjuris.de](mailto:anwalt@domusjuris.de)) ■



Änderung der StVO zum 1. September

# Erleichterungen für den Fahrradverkehr

**Zum 1. September 2009 traten Änderungen der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften in Kraft, die auch wesentliche Erleichterungen und Verbesserungen für den Fahrradverkehr bedeuten.**

Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee: „Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren die Weichen richtig gestellt und den Radverkehr konsequent gefördert. Dafür geben wir 100 Millionen Euro im Jahr aus. Jetzt haben wir mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften Erleichterungen für Radler eingeführt: **In Fahrradstraßen gilt künftig Tempo 30 für alle.** Einbahnstraßen können einfacher für Radfahrer geöffnet werden. Städte erhalten größeren Entscheidungsspielraum beim Bau von Radverkehrsanlagen. Die Durchlässigkeit von Sackgassen wird deutlicher gekennzeichnet. Insgesamt bedeutet das für die Radler: mehr Sicherheit, weniger Umwege, freiere Fahrt.“

Bauliche Radwege und Radfahrstreifen auf der Fahrbahn sind in der neuen StVO gleichgestellt.

Städte haben nun einen größeren Handlungsspielraum bei der Entscheidung, welche Radverkehrsanlage geplant werden soll. Radfahrstreifen auf der Straße verbessern die Sichtbarkeit von Radfahrern für Autofahrer, besonders im Kreuzungsbereich. Dies ist ein Beitrag für mehr Verkehrssicherheit.

Benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen werden auf das aus Verkehrssicherheitsgründen tatsächlich gebotene Maß zurückgeführt. Benutzungspflichtige Radwege dürfen nach der neuen StVO nur noch dort angeord-



Aufatmen für alle Radler: Ihre Stellung im Straßenverkehr wurde zum 1. September 2009 verbessert. Foto: (C) Karin

net werden, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern. Innerorts sind dies insbesondere Vorfahrtsstraßen mit starkem Auto und LKW-Verkehr.

Auf Straßen mit geringerer Verkehrsbelastung können Radfahrer im Mischverkehr geführt werden. So kann das gesamte Straßennetz von Radfahrern genutzt werden. Durchgängige Verbindungen („Velorouten“) können leichter angelegt werden.

## Vereinfachte Öffnung von Einbahnstraßen

Die Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr ist möglich, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt und die Straße ausreichend breit ist. Bei Linienbus- oder stärkerem LKW-Verkehr muss die Begegnungsbreite zwischen Radfahrern und Kfz mindestens 3,50 Meter betragen. Zudem müssen Streckenverlauf, Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich sein.

## Durchlässige Sackgasse

Beim Zeichen 357 (Sackgasse) kann nun die Durchlässigkeit für Radfahrer und/oder Fußgänger mit einem Piktogramm angezeigt werden. Das Straßennetz wird dadurch durchlässiger, Umwege werden vermieden. In Fahrradstraßen dürfen alle Fahrzeuge - also Fahrräder und Autos - nicht schneller als 30 km/h fahren. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, müssen Autos die Geschwindigkeit weiter verringern.

In der „alten“ StVO aus 1997, in der die Fahrradstraße erstmals eingeführt wurde, galt, dass alle Fahrzeuge nur mit „mäßiger Geschwindigkeit“ fahren dürfen. Dies führte in der Praxis sowohl bei Radfahrern als auch bei motorisierten Verkehrsteilnehmern und bei der Verkehrsüberwachung häufig zu Unsicherheiten. Durch die Festlegung auf 30 km/h und die Verpflichtung, ggf. die Geschwindigkeit weiter zu verringern, wird die Verkehrssicherheit für Radfahrer verbessert. ■





# Fahrlehrer-Fortbildung

## SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Günzburg	Günzburg	Günzburg	Stuttgart
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	29. - 31.10.09 180 Euro	26. - 28.11.09 180 Euro	18. - 20. 2.10 180 Euro	12. - 14.11.09 200 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	25. - 27.3.10 180 Euro	10. - 12.6.10 180 Euro		25. - 27. 2.10 200 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	3 Tage	23. - 25.11.09 180 Euro	10. - 12. 2.10 180 Euro	26. - 28.5.10 180 Euro	
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	4 Tage	23. - 26.11.09 240 Euro	10. - 13. 2.10 240 Euro	26. - 29.5.10 240 Euro	
BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Stunden	30.11. - 5.12.09 800 Euro	15.3. - 20.3.10 800 Euro		
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrIG Grundkurs	4 Tage	20. - 23. 1.10 350 Euro			
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	4. - 07. 2.10 350 Euro			
Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	5. - 7.10.09 300 Euro	1. -3. 2.10 300 Euro		
Einweisungslehrg. Seminarleiter f. freiw. II. Ausbildungsphase	1 Tag	in Planung 80 Euro			
PKW-Sicherheitstraining	1 Tag	in Planung 100 Euro			

**weitere Orte s. nächste Seite**



Kursart	Dauer	Darmstadt	Regensburg	Cham	Cham
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	20. – 22.11.09 200 Euro	11. – 13.3.10 200 Euro	19. - 21.11.09 200 Euro	
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	12. – 14.3.10 200 Euro			
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	3 Tage	05. – 07.11.09 180 Euro		4. - 6.11.09 180 Euro	3. – 5.3.10 180 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrIG	4 Tage	05. – 08.11.09 240 Euro		4. - 7.11.09 240 Euro	3. – 6.3.10 240 Euro
BWL-Lehrgang § 11 ABS. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Stunden				
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrIG Grundkurs	4 Tage				
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage				
Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte	4 Tage				
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage				

**Weitere Seminare auf Anfrage**

SRK Seminare Robert Klein  
Stadtberg 32  
89312 Günzburg  
Telefon: 08221-31905



Sozialgericht schützt Rechte von Zeitarbeitern

## Arbeitsamt muss nachzahlen

**Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis ist eine unverzügliche Arbeitslosmeldung obligatorisch. Wenn nun die Meldung erst nach Abschluss erfolglos gebliebener Verhandlungen über eine Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses erfolgt, darf eine Agentur für Arbeit die Leistungen nicht ohne weiteres wegen verspäteter Arbeitssuchendmeldung mindern.**

Die Agentur für Arbeit minderte im vorliegenden Fall die Arbeitslosenhilfe um 1050 Euro. Ein Arbeiter hatte bei einer Zeitarbeitsfirma in einem bereits einmal verlängerten und zuletzt befristeten Arbeitsverhältnis gestanden. Einen Tag vor Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses teilte ihm der Arbeitgeber die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Folgetag mit. Bis dahin hatte der Arbeiter immer berechtigte Hoffnung, dass der befristete Arbeitsvertrag verlängert würde, denn der Leiter der Personal-

abteilung hatte ihm in Aussicht gestellt, dass man sich um weitere Arbeit für ihn bemühe. Die Agentur für Arbeit argumentiert, dass es für den Arbeitnehmer Pflicht ist, sich bereits mit Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages bzw. mit einer wiederholten Befristung Arbeit suchend zu melden, da ihm bereits von diesem Zeitpunkt an das genaue Ende des Beschäftigungsverhältnisses bekannt sei. Die Meldung einen Tag vor Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses sei nicht ausreichend.

Das Sozialgericht Dortmund verurteilte die Agentur für Arbeit zur Zahlung der ungeminderten Arbeitslosenhilfe. Der Arbeitnehmer durfte wegen andauernden Verhandlungen mit dem Arbeitgeber begründete Hoffnung haben, das Arbeitsverhältnis würde fortgesetzt, und zudem war das Arbeitsverhältnis bereits einmal verlängert worden.

(AZ: S 5 AL 1/04)

Arbeitgeber können Auskünfte von Finanzämtern prüfen lassen

## Lohnsteueranfragen vom Amt

**Arbeitgeber können Auskünfte von Finanzämtern zu Lohnsteueranfragen frühzeitig gerichtlich überprüfen lassen.**

Das Finanzamt hatte auf die Anfrage einer Firma, ob ihre Mitarbeiter als Selbständige oder Arbeitnehmer einzuordnen seien, zunächst die Auskunft erteilt, es handele sich um Selbständige, hatte danach aber diese Ansicht revidiert.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Anrufungsauskünfte darüber, wie Vorschriften zur Lohnsteuer konkret anzuwenden sind, von Finanzgerichten als Verwaltungsakte überprüft werden können.

Folgernd kann bereits die Auskunft mit Einspruch und Klage angegriffen werden und es muss nicht erst abgewartet werden, bis Lohnsteuer- oder Haftungsbescheinigung angefochten werden kann.

(BFH AZ: VI R 54/07)

## BANKEN

**Commerzbank kassierte zu viel und muss zurückzahlen**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Commerzbank wurden wegen unangemessener Benachteiligung der Kunden für unwirksam erklärt.

Die Bank hatte bei Überziehung des Girokontos für jede Überweisung zusätzlich Gebühren in Höhe von 5 Euro erhoben.

Das Gericht entschied, dass der Bankkunde durch Zahlung der Überziehungszinsen von stolzen 18,7 % ausreichend zur Kasse gebeten wurde.

(LG Frankfurt/Main, 13.5.2009, AZ: 2-02 O 3/09)

**Kreditkartenabbuchung: Bank ist beweispflichtig**

Eine Bankkundin bemängelte mehrere Posten auf Ihrer Kreditkartenabrechnung.

Sie forderte die Bank erfolgreich auf, ihr die entsprechenden Geldbeträge zurückzuerstatten. Sicherheitshalber ließ sie auch ihre Karte sperren und eine neue ausstellen. Dieses Spiel wiederholte sich noch zweimal. Danach ließ die Bank nicht mehr mit sich reden und wollte wegen Verdacht, dass die Kundin ihre Sorgfaltspflicht außer Acht gelassen habe, ihr das Geld nicht mehr voll zurückzahlen.

Die Kundin klagte vor dem Amtsgericht München und bekam Recht. Allein ein Verdacht reicht nicht aus, um davon auszugehen, dass die Kundin leichtfertig mit den Daten umgegangen ist oder wirklich mit der Karte eingekauft hat.

(AG München AZ: 242 C 28708/08)

Anzeige

**activeBIZZ**  
Redaktion | Web-Programmierung | Content Management

**Meine Fahrschule  
im Internet  
schon ab 400 Euro \*)**

Von Ihrem Redaktionsbüro  
**www.activebizz.de**  
Telefon: 0 941 30 77 96 40

\*) zzgl. MwSt. und ggf. zzgl. Webhosting





Wurden bezüglich der Platzwahl für die Grundfahraufgaben der Klasse A im öffentlichen Verkehrsraum vom Gesetzgeber Vorgaben gemacht? Wir fragten nach im Baden-Württemberger Innenministerium.

Foto: (C) Dennis Scheck /

Anfrage an das Baden-Württemberger Innenministerium

## Motorrad-Grundfahraufgaben

**Für die Ausbildung der Klasse A sind bestimmte Grundfahraufgaben vorgesehen. Idealerweise sollten diese im nichtöffentlichen Verkehrsraum durchgeführt werden. Das ist aber leider nicht immer möglich.**

Der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer stellte deshalb folgende Anfrage an das Innenministerium Baden-Württemberg: „Wir möchten Sie daher höflich bitten uns mitzuteilen, ob bezüglich der Platzwahl für die Grundfahraufgaben im öffentlichen Verkehrsraum vom Gesetzgeber dazu Vorgaben gemacht wurden.“

### Antwort des Innenministeriums

Ausbildung und Prüfung finden grundsätzlich auf öffentlichen Straßen und Plätzen statt. Die praktische Ausbildung und Prüfung von FahrSchülern ist damit Teil des öffentlichen Straßenverkehrs und im Rahmen der StVO zulässig, soweit dies nicht durch die Widmung bestimmter Verkehrsflächen

eingeschränkt oder durch Verkehrszeichen/-einrichtungen verboten ist. Die Durchführung von Grundfahraufgaben stellt deshalb in der Regel keine übermäßige Straßenbenutzung im Sinne des § 29 StVO dar.

Nach der Anlage 2 zur Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie) sind die Grundfahraufgaben für die Zweiradklassen, wenn möglich, außerhalb des öffentlichen Verkehrs, sonst auf verkehrsarmen und übersichtlichen Straßen oder Plätzen möglichst in der Ebene durchzuführen.

Soweit für die Durchführung der Grundfahraufgaben für die Zweiradklassen das kurzfristige Aufstellen von Leitkegeln erforderlich ist, stellt dies keinen Verstoß gegen § 32 Abs. 1 StVO (Verkehrshindernis) dar - sofern dies mit der erforderlichen Sorgfalt und unter ausreichender Aufsicht erfolgt.

## URTEILE

### Auch Vorfahrt bedeutet Verantwortung

Ein PKW-Lenker fährt auf eine Kreuzung zu, bei der es sich um gleichrangige Straßen handelt. Er hat somit Vorfahrt vor einem Auto, das sich von links der Kreuzung annähert. Der vorrangige Fahrzeuglenker darf aber nicht automatisch davon ausgehen, dass der nachrangige schon anhalten werde. Zwar muss er nicht damit rechnen, dass ein Auto, das aus der nicht bevorrechtigten Straße kommt, die Vorfahrtsregeln außer Acht lässt. Er muss aber das andere Auto beobachten und für den Notfall bremsbereit sein. Er ist bei einem Unfall mitschuldig, wenn er nur darauf vertraut, dass der andere anhalten wird. Die gegnerische Versicherung musste in diesem Fall nur 80 Prozent erstatten.

(OLG Saarbrücken AZ: 4 U 4302/08-124)

### Verkehrssicherungspflicht verletzt

Die Stadt kann ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt haben, wenn ein Fußgänger über eine nur minimal hoch stehende Gehwegplatte in einer Fußgängerzone stürzt. Die Haftung für den Schaden trifft aber zu 1/3 das Opfer selbst, denn es hätte achtsamer sein müssen.

(OLG Hamm AZ: 9 U 43/04-5/04)

### „Überfordert“ kündigen

Wenn ein Arbeitgeber - z.B. wegen unvorhersehbarer Dienstzeiten - „überfordert“ kündigt, muss das Arbeitsamt ohne Sperrfrist Lohnersatzzahlungen leisten.

(LSG Hessen, AZ: L 9 AL 129/08)

## Mitglied werden:

**www.idfl.de oder Tel. 08221-250 773 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)**

# Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer (IDF)

### **Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.**

vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen Bundesländern  
Stadtberg 32  
89312 Günzburg  
**Tel. 08221-250 773**  
E-Mail: info@idfl.de  
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de  
Vorsitzender: Robert Klein  
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

### **Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.**

vertritt Interessen der Fahrlehrer von  
Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz  
Thüringen, Saarland, Sachsen und Nordrhein-Westfalen  
Grubachweg 24  
88477 Schwendi

#### **Geschäftsstellen**

**Bayern: Herr Kahn Tel. 08221- 250 773**  
**Herr Hesser Tel. 08331-9258050**  
**Herr Anderl Tel. 0170-2409002 \*)**

**Baden-Württemberg: Herr Rauscher Tel. 0172-6202715 \*)**

**Hessen: Herr Kluge Tel. 06154-2829**

**Saarland: Herr Auffenberg Tel. 0172-6788499 \*)**

**Rheinland-Pfalz: Herr Janisch Tel. 0163-2949777 \*)**

E-Mail: info@idfl.de  
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de  
Vorsitzende: Susanne Bahr, Robert Klein, Philipp Stehle  
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

### **Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Nord e.V.**

vertritt Interessen der Fahrlehrer von  
Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen  
Uhlenhorst 66 c  
21435 Stelle  
**Telefon: 04174-3549**  
website: www.idfl.de oder www.fahrlehrerweiterbildung.de  
Vorsitzender: Günter Fieger  
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

\*) Hinweis: Es entstehen Ihnen durch die Anwahl von Mobilfunknummern lediglich die für Ihr Netz definierten Verbindungskosten. Für eine exakte Auskunft fragen Sie bitte Ihren Telefonanbieter.

# Seminarleiter, Achtung!

Nach dem rechtskräftigen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg dürfen Seminarleiter für die Durchführung von Aufbauseminaren den SRK-Leitfaden verwenden. Behörden und Überwacher dürfen sich nicht daran stören und auch nicht in das Konzept eingreifen. (Urteil unter [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de) unter Rubrik „Aktuelles“). Das Konzept ist leicht anwendbar und bedarf **keiner** zusätzlichen Einweisung. Es ist bundesweit zugelassen, wissenschaftlich geprüft und besteht aus



Basiswissen



Unterlagen für den Moderator



Teilnehmerunterlagen



Unterlagen für den Moderator



Teilnehmerunterlagen



interne Qualitätssicherung

Preis: 100 Euro \*)

diese teilen sich in 50 Euro für den SRK-Leitfaden für Aufbauseminare und in weitere 50 Euro für die Lizenz, die Teilnehmerunterlagen für Ihre Seminarteilnehmer zu kopieren (Teilnehmerunterlagen sind auch per E-Mail erhältlich). Das Nachbestellen von Teilnehmerunterlagen entfällt. Alle genannten Preise zzgl. 7% Mwst. und zzgl. Versand und Verpackung (14 Euro).

Bestellen Sie jetzt unter Tel. 08221-31905 Mo-Fr 10-17 Uhr